

Satzung des Schwimmverein Deidesheim 1921 e.V.



§ 1. Name

Der Schwimmverein Deidesheim 1921 e.V. (im Folgenden SVD genannt) ist ein Amateursportverein.

Er ist Mitglied des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und des Sportbundes Pfalz.

§ 2. Sitz, Geschäftsjahr

Der SVD hat seinen Sitz in Deidesheim.

Er ist in das Vereinsregister für Deidesheim beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck des Vereins

- (1) Der SVD fördert den Amateurschwimmsport, die Jugendpflege sowie den Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der SVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungsstunden und von Sportwettkämpfen, der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens nach festgelegten Sportgesetzen sowie der Pflege von Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.
- (4) Der SVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SVD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der SVD ist frei von parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen.

§ 4. Einklang mit dem Deutschen Schwimm-Verband (DSV)

Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des SVD dürfen dem Satzungsrecht und der Rechtsordnung des DSV nicht widersprechen.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Juristische Personen werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie nehmen am Sportbetrieb nicht teil und haben kein Stimmrecht.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SVD wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem *der Bewerber* in kein Rechtsmittel zu.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht an Veranstaltungen des SVD teilzunehmen.
- (2) Sie haben die Pflicht den SVD bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsleitung durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht an den SVD abzuführen.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Details, u.a. zur Beitragshöhe und den Zahlungsmodalitäten, sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des SVD veröffentlicht.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösen des Vereins.
- (2) Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahrs.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SVD, nachdem mit Frist unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden war,
 - wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SVD derart geschädigt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist,
 - oder aus sonstigem wichtigem Grund.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung die Vereinsleitung mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Vereinsleitung schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (5) Austrittserklärung:
Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vereinsleitung

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim einberufen. Vereinsmitglieder, die nicht in der Verbandsgemeinde Deidesheim ansässig sind, werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des*der Vorsitzenden
 - Bericht des*der Kassierer*in
 - Bericht des*der sportlichen Leiter*in
 - Bericht des*der Kassenprüfer*in über die vorgenommene Kassenprüfung

- Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (4) Folgende Tagesordnungspunkte finden nur alle 2 Jahre statt:
- Entlastung des Vorstandes und des*der Kassenprüfer*in
 - Neuwahlen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der*die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Der Verein gibt sich Ordnungen. Zuständig für den Erlass von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung.

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

- wenn die Vereinsleitung die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse es für erforderlich hält;
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13. Versammlungsleiter und Protokoll

- (1) Der*die 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter*in leitet die Versammlung.
- (2) Über die Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14. Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der*die 1. Vorsitzende
 - der*die 2. Vorsitzende (Stellvertreter*in)
 - der*die Kassierer*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die*den*die 1. Vorsitzende*n, die*den 2. Vorsitzende*n oder den*die Kassierer*in (Einzelvertretung). Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis sollen der*die 2. Vorsitzende oder der*die Kassierer*in den Verein jedoch nur bei Verhinderung des*der 1. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 15. Vereinsleitung

Von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählen sind:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- den 1. Vorsitzende*r und den 2. Vorsitzende*r (Stellvertretung)
 - dem/r Kassenwart*in
- (2) sowie der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem/r Schriftführer*in
 - dem/r sportlichen Leiter*in
 - dem/r Gerätewart *in

- 1 bis max. 3 Beisitzer*innen (unterstützen den Vorstand bei speziellen Aufgaben oder Projekten).

Sollten die Positionen des erweiterten Vorstands nicht mit Personen besetzbar sein, können die Positionen auch durch den Vorstand übernommen werden.

- (3) Die Vereinsleitung erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Vereinsleitung ist mindestens einmal im Halbjahr von dem*der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter*in einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlusses.
- (6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vereinsleitung aus, so wird es mittels Berufung durch den Vorstand setzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 16. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in. Sie*er haben*hat vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der*die Kassenprüfer*in darf nicht Vorstandsmitglied sein.

Der Vorstand ist verpflichtet dem*der Kassenprüfer*in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17. Haftung

Der Verein haftet verschuldensabhängig bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht, ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, die die Satzung und Ordnungen dem Inhalt nach zur Erreichung des Vereinszwecks auferlegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 18. Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen. Das Nähere regeln die Bestimmungen für die Verleihung von Ehrungen des SVD.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vereinsleitung einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in die Vereinsleitung wählen. Des Weiteren können auf Antrag der Vereinsleitung Ehrenmitglieder ernannt werden. Für die Wahl bzw. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 19. Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TSG Deidesheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Gründung einer Schwimmabteilung zu verwenden hat.

Deidesheim, den 21.10.2025



1. Vorsitzender Carsten Möbus



2. Vorsitzender Johannes Henrich